

(bitte den Vordruck in Druckschrift ausfüllen)

Eingang FD40



Betreuungsvertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Krippen- / Kindergartenkindes in einer Kindertageseinrichtung unter Trägerschaft der Salzstadt Staßfurt

Zwischen der Salzstadt Staßfurt
 Hohenerxebener Straße 12
 39418 Staßfurt

(im Folgenden Träger genannt)

und

.....
 Name der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

.....
 Anschrift

.....
 Wohnort

(im Folgenden Sorgeberechtigte genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Das Kind

.....
 Name

.....
 Vorname

.....
 Geburtsdatum

.....
 Anschrift

.....
 Wohnort / Ortsteil

wird in die Kindertageseinrichtung ab aufgenommen.

.....
 Name der Kindertageseinrichtung

Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt mit Zeitpunkt der Aufnahme

- für die Eingewöhnung: 25 Stunden/Woche,

nach der Eingewöhnung

- ab beträgt die Betreuungszeit: Stunden/Woche.

Das Kind wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung (KiFöG LSA) und der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung betreut. Die Konzeption ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages und wird durch Unterzeichnung desselben anerkannt. Dies gilt auch für alle folgenden, durch das Kuratorium beschlossenen, Konzeptionsänderungen.



Betreuungszeiten

Um die Teilnahme des Kindes an den pädagogischen Angeboten in der Einrichtung zu gewährleisten, beginnt die Betreuungszeit spätestens um 9:00 Uhr.

Zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung wird ein fester Betreuungsumfang vereinbart. Die angegebene Betreuungszeit nach der Eingewöhnung wird wie folgt in Anspruch genommen:

	tägliche Betreuungszeiten	
	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Beantragen die Sorgeberechtigten einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (über 40 Wochenstunden), ist bei einer Antragstellung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII die Erforderlichkeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (22 FD Salzlandkreis) vorab nachzuweisen. Selbstzahler müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

☐ **Selbstzahler** ☐ **Antragsteller gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII** (zutreffendes bitte ankreuzen)

Eine Übertragung von Betreuungszeit in eine andere Woche ist nicht möglich. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der in der Satzung festgeschriebene Kostenbeitrag (je angefangene Stunde) bei der Leitungskraft bzw. beim Träger der Einrichtung zu entrichten. Eine individuelle Betreuungszeit kann in begründeten Fällen mit der Leitungskraft der Einrichtung vereinbart werden (z.B. Schichtdienst).

Eine Änderung der Betreuungszeit ist monatsweise möglich, jedoch spätestens 14 Tage vor der Änderung in schriftlicher Form einzureichen. Das entsprechende Formular erhalten Sie in der Einrichtung.

Krankheit des Kindes

Bei Erstaufnahme in eine Einrichtung legen die Sorgeberechtigten ein ärztliches Attest über die Aufnahmefähigkeit des Kindes vor.

Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung festgestellt, teilt die Einrichtung dies den Sorgeberechtigten schnellstmöglich mit. Die Sorgeberechtigten sind ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich. Bei fieberhaften, ansteckenden und übertragbaren Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach einer solchen Erkrankung bestätigen die Sorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift, dass das Kind gesund ist und die Einrichtung wieder besuchen kann. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich aus anderen gesetzlichen Grundlagen wie z.B. dem Infektionsschutzgesetz oder der Meldepflichten. Ein Infoblatt wird mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt. Nach einer schweren Erkrankung (z.B. Operation oder Knochenbruch) darf ein Kind die Einrichtung erst besuchen, wenn dies von einem Arzt schriftlich befürwortet wird und kein unvertretbarer Mehraufwand besteht.

Ist es nötig, dass Medikamente und/ oder Notfallmedikamente in der Einrichtung an das zu betreuende Kind verabreicht werden müssen, um grundsätzlich einen Besuch der Einrichtung zu ermöglichen, muss eine ärztliche Verordnung vorgelegt werden. Die Verordnung hat Menge und Dauer der Verabreichung der benannten Medikamente zu beinhalten.

Aufsichtspflicht

Mit der Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten an die zuständige pädagogische Fachkraft beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung. Kommen Kinder alleine in die Einrichtung, hat sich das Kind bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft zu melden. Dies ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind von seinen Sorgeberechtigten bzw. der abholberechtigten Person abgeholt und von der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft abgemeldet wurde. Bei Kindern, die bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten, alleine die Einrichtung verlassen dürfen, ist die Abmeldung des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten.

Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die der Einrichtung vorliegenden Daten aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, als auch der abholberechtigten Personen, aktuell sind. Dies betrifft insbesondere die Aktualität der angegebenen Rufnummern. Die der Einrichtung nicht bekannten abholberechtigten Personen sind darüber zu informieren, dass sie das Kind nur bei Vorlage eines Berechtigungsschreibens der Sorgeberechtigten übergeben bekommen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Elternteile das Personensorgerecht gemeinsam und ohne Einschränkungen ausüben (Anlage 1 und 2).

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich die EinrichtungsmitarbeiterInnen und Sorgeberechtigten, bei der Erziehung und Förderung partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Das Gelingen der Arbeit in der Einrichtung ist immer auch von der Mitarbeit der Sorgeberechtigten abhängig. Die Sorgeberechtigten sind aufgefordert, die Bemühungen der Einrichtung zum Wohl des Kindes zu unterstützen, indem sie aktiv mit der Einrichtung zusammenarbeiten, an Elternabenden und -gesprächen sowie sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung, im Interesse des Kindes, teilnehmen.

Kostenbeitrag

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt entsprechend des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist entsprechend der aktuellen Kostenbeitragssatzung an die Salzstadt Staßfurt, als Träger der Kindertageseinrichtung, zu zahlen. Die Sorgeberechtigten können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII Anträge auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages beim zuständigen Fachdienst des Salzlandkreises stellen. Wird den Anträgen stattgegeben, ist eine Kopie der Bewilligung in der Einrichtung einzureichen.

Bei Antragstellung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erteilt der Antragsteller dem zuständigen Leistungsträger (Salzlandkreis) eine Abtretungserklärung zur direkten Zahlung der gewährten Übernahme des Kostenbeitrages an den Träger der Kindertageseinrichtung. Bei Nichterteilung der Abtretungserklärung ist der Antragsteller verpflichtet, den monatlichen Kostenbeitrag direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung selbst zu zahlen.

Laufzeit / Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird mit dem Zeitpunkt der Aufnahme für das jeweilige Kindergartenjahr abgeschlossen (ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres). Sollte der Vertrag nicht entsprechend der vorgegebenen Fristen gekündigt werden, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Betreuungsjahr. Anmeldungen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich. Eine Kündigung des Platzes ist schriftlich in der Kindertageseinrichtung bzw. beim Träger

der Einrichtung einzureichen. Die Kündigungsfristen sind der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zu entnehmen.

Eine außerordentliche Kündigung kann ausgesprochen werden, wenn:

- vertraglich abgeschlossene Verpflichtungen nicht eingehalten werden
Dies können wiederholte, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen (z. B. das KiFöG LSA, das SGB VIII, die Konzeption und/ oder die Hausordnung der Kindertageseinrichtung) sein.
- das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
- das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt
- Kostenbeiträge für 3 Monate in Summe nicht entrichtet werden
- Sorgeberechtigte mit der Einrichtung nicht kontinuierlich und partnerschaftlich zusammenarbeiten, sie die Betreuungskräfte bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht unterstützen und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

Hausordnung

Durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkannt. Diese wird durch die Einrichtung bei Anmeldung des Kindes bekannt gegeben.

Einwilligungen

Die Einwilligung für die Anfertigung und Verwendung von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen entnehmen die Sorgeberechtigten Formular FD/40/11 Einwilligung Foto-, Ton- und Videoaufnahmen.

Datenschutz

Daten, die bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Hort über das Kind und seine Familie erhoben werden, werden vertraulich behandelt und unterliegen den Sozialdatenschutzvorschriften, gemäß Artikel 13 DSGVO. Mit der Unterschrift stimme ich einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten, die für die Arbeit notwendig sind, zu. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften, denen die Salzstadt Staßfurt unterliegt vorgesehen wurde (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen). Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Sorgeberechtigten

.....
Unterschrift des Trägers bzw.
der Einrichtungsleitung